

## Müssen auch Hunde mit Auslauf täglich ausgeführt werden?

### Beschreibung des Falls

Ein Hundehalter hält seine Hunde ganztags in einem Auslauf, der mehrere hundert Quadratmeter gross ist. Er geht jedoch bloss 1-2 mal pro Woche mit ihnen ausserhalb der Anlage spazieren. Nach Meinung des kantonalen Veterinärarnstes genügt dies. Wir sind anderer Meinung und haben deshalb das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV um eine Stellungnahme gebeten.

### Fragen

- Wie oft müssen Hunde ausgeführt werden?
- Gibt es Ausnahmen für Hunde in einem grossen Auslauf (z. B. Garten)?

### Beurteilung

Grundsätzlich müssen Hunde täglich ausgeführt werden und zwar mehrmals. Die Anzahl hängt von den konkreten Bedürfnissen des Hundes ab. Diese Pflicht ist in Artikel Art. 71 der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt und sie gilt unbestrittenermassen auch für Hunde in Zwingern und für Hunde, die angebunden gehalten werden.

Etwas weniger klar ist die Situation für Hunde, die in einem Auslauf (z. B. Garten) gehalten werden. Hier hat es in der Vergangenheit schon Entscheide gegeben, die gestützt auf den ersten Satz von Absatz 2 der genannten Bestimmung es tolerieren, wenn der Hund nicht täglich ausgeführt wird. Dieser Satz lautet wie folgt: „Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben.“

Wir sind der Meinung, dass dieser Satz bloss festhält, dass ein Auslauf dem Hund zur Verfügung stehen muss, falls er nicht ausgeführt werden kann. Der Satz gibt dem Halter jedoch nicht das Wahlrecht, entweder mit seinem Hund täglich spazieren zu gehen oder ihn in einem Auslauf zu halten. Gleicher Meinung ist nun auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, das wir im obigen Fall um eine Stellungnahme gebeten haben. Das BLV nennt folgende Beispiele, wo ausnahmsweise auf den täglichen Spaziergang verzichtet werden kann: Hunde aus Versuchstierhaltungen, Schlittenhunde oder Ferienhunde in einem Tierheim, die aus Sicherheitsgründen nicht ausgeführt werden können. Es hält gleichzeitig fest, dass wenn ein Halter zum Beispiel krankheits- oder verletzungsbedingt über eine längere Zeit nicht in der Lage ist, den Hund auszuführen, er nach einer anderen Lösung suchen muss, damit sein Hund täglich ausgeführt werden kann.

Das BLV wird alle kantonalen Veterinärämter über seine Interpretation von Art. 71 Abs. 2 TSchV informieren und diese bitten, das Gesetz künftig in diesem Sinne umzusetzen. Somit können wir hoffen, dass künftig in der ganzen Schweiz diese Bestimmung einheitlich zugunsten der Hunde umgesetzt wird.

**Text**

lic. iur. Lukas Berger, Rechtsdienst des Schweizer Tierschutz STS, 2019